



Manifest der Initiative Renaissance Gartenfriedhof e.V. zur Zukunft des denkmalgeschützten Gartenfriedhofs in Hannover

Der historische Gartenfriedhof Hannover ist ein erhaltenswertes, denkmalgeschütztes Kulturgut. Sein Schutz liegt im öffentlichen Interesse; er kann nur durch einen geschichtsbewussten, sorgsamsten Umgang gewährleistet werden. Nutzungsansprüche unterschiedlicher Gruppen müssen sich diesem öffentlichen Interesse unterordnen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 ist u.a. folgendes festgelegt:

- In § 1: „Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“
- In § 2 heißt es: „Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen (...) zusammen.“ Diesen „obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“
- § 6 fordert die Pflicht zur Erhaltung: „Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Verpflichtet sind der Eigentümer (...); neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. (...) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert (...) werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.“
- In § 19 (4) heißt es: „Die oberste Denkmalschutzbehörde (das zuständige Fachministerium; d. Verf.) kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde (...) anordnen, daß das Landesamt für Denkmalpflege tätig (...) wird, wenn (...) Gefahr im Verzuge ist.“

2. Situation und Konsequenzen

Wir, die Initiative „Renaissance Gartenfriedhof“, stellen fest, dass für das Denkmal Gartenfriedhof aufgrund der seit Jahrzehnten anhaltenden überstrapazierenden Nutzung durch die Drogen- und Trinkerszene längst eine Gefährdung - und damit eine allmähliche Zerstörung – eingetreten ist. Jüngst durchgeführte Untersuchungen haben zudem ergeben, dass durch ständiges Urinieren an Grabsteine durch Hunde der Sandstein mehr und mehr zersetzt wird (Gutachten von Dipl.-Restauratorin Madelaine Pfeffer vom Herbst 2012). Verstärkte pflegerische Bemühungen in den letzten Monaten und einige wenige konservatorische Maßnahmen an einzelnen Grabmälern konnten der schleichenden Zerstörung keinen Einhalt gebieten. Wir fordern daher, eine Veränderung des Status‘ des Gartenfriedhofs herbeizuführen: Das Kulturdenkmal Gartenfriedhof darf von der Landeshauptstadt Hannover nicht länger als Grünfläche bewertet und schutzlos verwaltet werden. Es ist zu einer geschützten Parkanlage aufzuwerten.

Heute gilt dort, wie für andere beliebige Grünflächen, die "Verordnung über die öffentliche Si-



cherheit und Ordnung (SOG-VO)" der Landeshauptstadt Hannover. Weiter gehende Regeln, wie sie im Jahr 2012 beispielsweise für den Berggarten oder den Großen Garten in Hannover definiert wurden, gelten für den Gartenfriedhof bisher nicht. Dies zu ändern sehen wir als unabdingbar an, um das Kulturgut als Garten- *und* Baudenkmal zu schützen. Hierbei könnte man sich auch am Status des Stadtparks orientieren, für den eine klare Ordnung gilt. Hinzu kommt die selbstverständliche Verhaltensregel, die Würde des Ortes - als Friedhof und Ruhestätte – zu beachten.

Für den Gartenfriedhof müssen daher zusätzlich folgende Ge- und Verbote Beachtung finden:

- Jede Person hat sich auf dem Gartenfriedhof der Würde des Ortes gemäß zu verhalten.
- Grabmäler dürfen nicht erklettert oder beschmutzt werden.
- Es dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- Picknicken und Lagern sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind nicht gestattet.
- Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.
- Das Fahren mit Fahrrädern ist nicht gestattet.
- Aktivitäten, die zur Erregung öffentlichen Ärgernisses führen können, sind untersagt.

Für Veranstaltungen sowie für den auf dem Friedhof befindlichen Kinderspielplatz gelten gesonderte Regeln.

Alle Anstrengungen zur Aufwertung des Areals, wie wir sie nunmehr seit über zwei Jahren unternehmen, können nicht erfolgreich sein ohne einen ernsthaft gewollten und konsequent umzusetzenden Handlungsrahmen auf Basis der nochmals genannten Prämissen:

- Der Gartenfriedhof ist ein denkmalgeschütztes Kulturgut.
- Für den Gartenfriedhof muss diesem Status entsprechend eine definierte Ordnung gelten.
- Die unmittelbare Umgebung des Gartenfriedhofs muss in die zukünftige Gestaltung einbezogen werden.

3. „Renaissance Gartenfriedhof“ – Potential und Anspruch

Unsere Initiative Renaissance Gartenfriedhof, die inzwischen von über 50 engagierten Bürgerinnen, Bürgern und Institutionen getragen wird, verfolgt mit allen Kräften das Ziel, den Gartenfriedhof zu der ihm gemäßen Bedeutung und Würde zu verhelfen. Hierzu werben wir erfolgreich Finanzmittel ein, auch für die Umsetzung kostenintensiverer Maßnahmen. Insgesamt wurden bereits über 100.000 € aufgebracht bzw. sind avisiert. Unser weiteres Engagement setzt jedoch voraus, dass mit der Landeshauptstadt Hannover ein verbindlicher Handlungsrahmen auf der Basis des Denkmalpflegerischen Zielkonzepts vom Herbst 2012 festgeschrieben und eine realistische, zielorientierte Projekt- und Budgetplanung entwickelt wird.

4. Vision und Signalwirkung

Vielorts kann man feststellen, wie aus weit weniger Substanz – verglichen mit den noch verborgenen Schätzen Hannovers – auch durch bürgerliches Engagement attraktive Vorzeigeobjekte („Leuchttürme“) gezaubert werden. Dies ist für uns Ansporn und macht Lust, sich auch weiterhin aktiv einzubringen – ideell und materiell. Trotz aller Widrigkeiten bleibt es für uns wünschenswert, sich gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover für „das Kleinod Gartenfriedhof“ (chem. Oberbürgermeister Stephan Weil) zu engagieren.